

Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. Matthias Dangl, LL.M.
Sachbearbeiter

MATTHIAS.DANGL@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202770
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.339.153

**Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das
Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden – Entwurf
Begutachtungsverfahren, GZ 2025-0.301.487
Stellungnahme des BKA**

Das Bundeskanzleramt übermittelt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende
Stellungnahme:

Zu § 11a BilDokG 2020 („Digitaler Studierendenausweis“):

Es darf angeregt werden, sowohl im Gesetz als auch in den Erläuterungen anzuführen, dass
die für den digitalen Studierendenausweis erforderlichen Daten aus dem
Studierendenregister über den Register- und Systemverbund (RSV) gem § 1 Abs 3 Z 2 USPG
der eAusweise Plattform bereitgestellt werden.

Betreffend § 11a Abs 2 Z 2 BilDokG in der vorgelegten Novellenfassung ist abgesehen von
der Frage, inwieweit das „bereichsspezifische Personenkennzeichen-BF“ dazu geeignet ist,
gem § 4 Abs 5 letzter Satz E-GovG in die Personenbindung eingefügt und gem § 4 Abs 6 leg
cit für den Zweck des Nachweises in vereinfachter Form gespeichert zu werden, darauf
hinzuweisen, dass dieses in der vom Bundeskanzleramt und dem BMFWF (bzw dem
vormaligen BMBWF) gemeinsam festgelegten Spezifikation für den Studierendenausweis
nicht vorgesehen ist und daher schon allein technisch keine Möglichkeit besteht, das
„bereichsspezifische Personenkennzeichen-BF“ als Teil des Studierendenausweises in der
Ausweisplattform bzw mittels der App eAusweise zu speichern.

Weiters stimmt § 11a Abs 2 BilDokG in der vorgelegten Novellenfassung auch betreffend die personenbezogenen Daten gemäß Z 3 und 4 leg cit nicht mit der vom Bundeskanzleramt und dem BMFWF (bzw dem vormaligen BMBWF) gemeinsam festgelegten Spezifikation für den Studierendenausweis überein. Es handelt sich nämlich bei diesen um Basisdaten der ID Austria, die als solche im Rahmen der jeweiligen ID Austria-Anmeldung bereitgestellt werden und folglich nicht aus dem Studierendenregister. In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Anpassung der Erläuterungen „Zu Z 16 und 27 (§ 11a und Anlage 7)“ empfehlenswert.

Weiters darf darin eine Klarstellung angeregt werden, dass die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) VT und ZP ggf iZm § 9 Abs 1 Z 9 leg cit benötigt werden, jedoch nicht direkt iZm § 11a Abs 2 Z 6 leg cit. Es erscheint der Hinweis erforderlich, dass das Lichtbild für den Studierendenausweis jedenfalls aus dem Studierendenregister bereitgestellt wird und nicht zuvor von der Ausweisplattform des Bundes mittels der angeführten bPK aus den angeführten Registern abgefragt wird.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die bereits oben angeführten personenbezogenen Daten gem § 11a Abs 2 Z 3 und 4 leg cit aufgrund des in diesem Zusammenhang als lex specialis anzusehenden § 4 Abs 6 dritter Satz E-GovG für längstens zwölf Monate gespeichert werden dürfen. Somit definiert dieser Zeitraum zugleich auch die maximale Speicherdauer des Studierendenausweises insgesamt.

Zu § 22 Abs. xx BilDokG 2020:

Der Studierendenausweis soll „auf der Ausweisplattform des Bundes bereitgestellt“ werden. Gem § 2 Abs 1 Z 2 BMG idgF iVm Abschnitt A Z 27 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 leg cit ist das Sachgebiet „Angelegenheiten der Digitalisierung einschließlich der staatlichen Verwaltung für das Service und die Interaktion mit Bürgern und Unternehmen“ dem Bundeskanzleramt zur Besorgung zugewiesen. Aufgrund dessen ist betreffend die Feststellung des Vorliegens der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des digitalen Studierendenausweises im Studierendenregister sowie die Kundmachung des entsprechenden Zeitpunkts gem § 5 Abs 3 zweiter Satz leg cit von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung entweder zumindest das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen oder dieser einvernehmlich mit der entsprechenden Zuständigkeit auszustatten.

Zur WFA betreffend Art. 2:

Es darf angeregt werden, Maßnahme 3 wie folgt zu erweitern (Ergänzungen hervorgehoben):

Maßnahme 3: Anbindung des Studierendenregisters an die „eAusweise“-Plattform des Bundes sowie Bereitstellung der erforderlichen Attribute über den RSV gem. § 1 Abs. 3 Z 2 USPG

Weiters sollte die Bereitstellung der Attribute über den RSV auch in der Beschreibung der Maßnahme 3 abgebildet werden.

Bezüglich der Kosten für die Anbindung an den RSV gem § 1 Abs 3 Z 2 USPG wird um zeitnahe Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachabteilung (Abteilung VII/5 im BKA) ersucht.

Wien, am 8. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt